

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Gültigkeit von Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes (hier: unter 10)**

Der Landkreis Diepholz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 a Absatz 2 Satz 4 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

### **Allgemeinverfügung**

**1. Es wird festgestellt, dass die seit dem 20. Juli 2021 andauernde Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10 im Landkreis Diepholz im Wesentlichen auf den Bereich der „Reiserückkehrer“ zurückzuführen sind.**

**2. Es gelten daher ab dem 03.08.2021 im Landkreis Diepholz in Bezug auf die Bereiche**

- **Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§§ 6 a und 6 b),**
- **Stadt- und Naturführungen (§ 6 d),**
- **Touristische Schiffs-, Bus- und Kutschfahrten (§ 7 d),**
- **Beherbergung (§ 8) und**
- **Gastronomie (§ 9 Abs. 1 – 4)**

**die in der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 beschriebenen Schutzmaßnahmen für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10.**

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage der Feststellung ist § 1 a Absatz 2 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung. Bestehen danach nach Einschätzung des Landkreises hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung eines in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren bestimmten Bereichen beruht, so kann der Landkreis in einer Allgemeinverfügung anordnen, dass in Bezug auf Bereiche nach den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9 a, 10, 10 b bis 12, 14 a und 16 bis 17, auf denen die Überschreitung nicht beruht, die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten.

Die Neuinfektionen im Landkreis Diepholz lassen sich in den vergangenen 10 Tagen überwiegend auf Reiserückkehrer zurückführen. Anhaltspunkte dafür, dass es in anderen Bereichen zu vermehrten Ansteckungen gekommen sei, gibt es keine.

Die Einschränkungen bei einer Inzidenz unter 35 treffen vor allem die vorgenannten Gewerbe unverhältnismäßig stark. Seit Bekanntwerden der Inzidenzzahlen stehen

Stornierungen und das Freisetzen von Personal im Raum. Dieses wirtschaftliche Opfer trifft diese Gewerbe übermäßig, weil zumindest im Landkreis Diepholz keine Infektionsgefahr in diesem Zusammenhang erkennbar ist.

Das Infektionsgeschehen fußt im Landkreis Diepholz in der Hauptsache auf Infektionen von Reiserückkehrern und deren Kontaktpersonen. Die Einreisenden müssen gem. der Coronavirus-Einreiseverordnung ihre Einreise vorab digital anmelden. Die Daten werden dem Gesundheitsamt gemeldet. Die Reiserückkehrer, die sich in Quarantäne begeben müssen, stehen unter der Kontrolle des Gesundheitsamtes. Die Kontakte werden ermittelt.

Die Neuinfektionen aus diesem Zusammenhang sind einem Personenkreis zuzuordnen, der sich bei der Einreise digital angemeldet hat. Durch die Ermittlung der Reiserückkehrer und Kontaktpersonen der Infizierten ergibt sich eine Eingrenzung des Personenkreises. Die Neuinfizierten waren aus der Kontaktnachverfolgung bekannt. In der Regel finden die Neuinfektionen innerhalb der Familien der Erstinfizierten statt. Dies lässt den Schluss zu, dass das Infektionsgeschehen nicht diffus ist und vom Gesundheitsamt beherrscht werden kann.

Die Sachlage wird daher so eingeschätzt, dass die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zurzeit nicht besteht. Die Gefahr für bedeutsame, schützenswerte Rechtsgüter ist durch den weiteren Betrieb der vorgenannten Gewerbe nicht zu besorgen. Die Geltung der Regelungen für einen Inzidenzwert von über 10 und unter 35 ist dagegen mit zusätzlichen Einschränkungen für die vorgenannten Gewerbe verbunden und steht außer Verhältnis zur potentiellen Gefährdung durch den jeweiligen Betrieb. Zwischen den vorgenannten Gewerben und den maßgeblichen Infektionsgeschehen im Landkreis Diepholz gibt es keine kausale Beziehung.

In einer Gesamtbetrachtung erscheint es rechtlich unverhältnismäßig, in die Rechte Dritter einzugreifen, wenn eine kausale Verknüpfung zu einem Infektionsgeschehen nicht erkennbar oder zu erwarten ist.

Es gelten daher mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die in der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 beschriebenen Schutzmaßnahmen für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10 für die folgenden Bereiche:

- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach §§ 6 a und 6 b der Nds. Corona-Verordnung,
- Stadt- und Naturführungen nach § 6 der Nds. Corona-Verordnung,
- Touristische Schiffs-, Kutsch- und Busfahrten nach § 7 d der Nds. Corona-Verordnung,
- Beherbergung nach § 8 der Nds. Corona-Verordnung
- Gastronomie nach § 9 Abs. 1 -4 der Nds. Corona-Verordnung

Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen anhand des in § 6 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung festgelegten Ermittlungsszenarios und des Infektionsgeschehens statt, um diese Allgemeinverfügung bei kritisch ansteigendem Infektionsgeschehen unverzüglich aufzuheben. Weiterhin tritt die Allgemeinverfügung automatisch außer Kraft, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Diepholz die nächste Inzidenzstufe von 35 überschreitet.

**Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 02.08.2021

Landkreis Diepholz

in Vertretung

Kleine

(Kreisrat)